

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien

Z1.13/1 96/253

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. D -GE/19... 6
Datum: 28. OKT. 1996
Verteilt 28. Okt. 1996 3d

Betr.: Zahl: 95 024/616-IV/11/96/HA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz
 geändert wird

A. Olsch Harant

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Zivildienstgesetznovelle 1996 nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag innerhalb offener Frist

STELLUNG

wie folgt:

Prinzipiell besteht gegen die Intentionen des Gesetzes kein Einwand. Mit aller Deutlichkeit muß jedoch dagegen protestiert werden, wie legistisch vorgegangen wird. Im Gesetzesentwurf sind wiederum Verfassungsbestimmungen enthalten, welche an sich nicht notwendig sind und offensichtlich nur den Zweck haben wechselnden Mehrheiten im Parlament eine Änderung des Gesetzes unmöglich zu machen. Diese klare Tendenz wird auch in den erläuternden Bemerkungen zugegeben, in welchen immer wieder auf das „Koalitionsübereinkommen“ verwiesen wird und eine inhaltliche Begründung des Gesetzgebungsvorhabens, dort wo ein Auftrag des „Koalitionsübereinkommens“ besteht, unterlassen wird. Es kann nicht Zweck des Begehungungsverfahrens sein, an Stelle einer Begründung, welche nachvollziehbar ist, ein Koalitionsübereinkommen anzuführen, welches in der Österreichischen Rechtsordnung keinen Stellenwert hat.



Wir sprechen für Ihr Recht.
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
 RECHTSANWÄLTE**

Am krassesten wird der sorglose Umgang mit der Bundesverfassung in den Bestimmungen ausgedrückt, welche rückwirkende Wirkung erhalten sollen. Eine rückwirkende Verfassungsbestimmung, welche einen Staatsbürger entweder berechtigt oder verpflichtet ist unzulässig. Wenn der einzelne Staatsbürger aus den rückwirkenden Verfassungsbestimmungen Rechte erhält, so können diese auch in einfach gesetzlicher Form normiert werden. Eine rückwirkende Belastung des eigenen Staatsbürgers und Eingriff in dessen Rechte ist schärfstens abzulehnen. Diese Bestimmungen des § 76, wonach einzelne Gesetzesbestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner, 10. März, 1. Juni, 1. Juli 1995 in Kraft treten, sind eine verfassungsmäßige Anlaßgesetzgebung, welche nicht akzeptiert werden kann. Die Begründung hiefür ist auf Seite 9 des Entwurfes enthalten und soll darin liegen, daß die Bestimmung in den Verfassungsrang erhoben werden muß um der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Bindung des Gesetzgebers an den Grundsatz der Möglichkeit der Befreiung von der Wehrpflicht nach einer Gewissensentwicklung Rechnung zu tragen. Wenn der Grund darin liegt, einer Anordnung des Verfassungsgerichtshofes Folge zu leisten, kann es keine Begründung dafür geben, diese Bestimmung durch Erhebung in den Verfassungsrang der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen. Sollte der Grund darin liegen eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes rückwirkend zu unterlaufen, so ist dies entschieden abzulehnen.

Dem einzelnen die neuerliche Möglichkeit einzuräumen eine Zivildiensterklärung abzugeben kann durch einfache gesetzliche Maßnahmen erreicht werden. Die gewählte Konstruktion ist daher abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird z.B. ausdrücklich darauf verwiesen, daß nicht einsichtig ist, warum Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit vor dem 1.1.1994 festgestellt wurde und die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, die Möglichkeit der Abgabe einer Zivildiensterklärung bis zum Tag vor ihrer Einberufung genommen werden soll - ein Grund für diese Diskriminierung gegenüber Wehrpflichtigen, die sich der Stellung nach dem 1.1.1996 unterzogen haben, ist nirgendwo erkennbar.

Die Einführung einer weiteren bundesweiten Bürokratie für die Vertretung der Zivildienstpflichtigen scheint nicht notwendig. Wenn sie eingeführt werden soll, sollte auch eine Kostenschätzung für den damit verbundenen Aufwand angestellt werden. Mit der Verwaltung des Apparates der Landesvertrauensmänner muß auch auf Beamterseite ein finanzieller Aufwand verbunden sein. § 37 f (5) wonach der Bundesvertretung zu

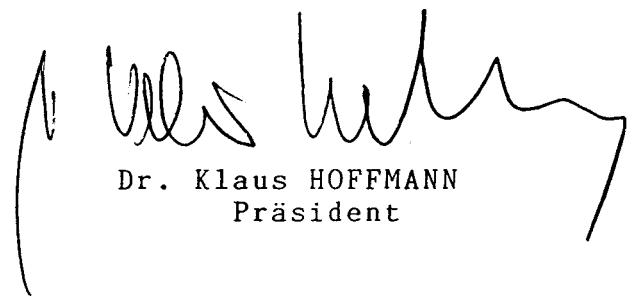
- 3 -

Akten genereller Rechtssetzung ein Begutachtungsrecht eingeräumt wird, ist abzulehnen. Nach der Intention des Gesetzes haben sich die Vertrauensmänner mit den Belangen der Zivildienstleistungen zu beschäftigen. Nicht einsichtig ist, daß sie zu allen anderen Gesetzesvorhaben dem Begutachtungsverfahren beizuziehen sind.

Wien, am 25.09.1996

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Hoffmann".
Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident